

BMF-010219/0113-IV/6/2007

29. Jänner 2008

An

Bundesministerium für Finanzen  
Zollämter  
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern  
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement  
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

**UM-1400, Arbeitsrichtlinie Ausfuhrbescheinigungen**

Die Arbeitsrichtlinie UM-1400 (Ausfuhrbescheinigungen) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 29. Jänner 2008

## 0. Einführung

### 0.1. Rechtsgrundlagen

6. Mehrwertsteuerrichtlinie (Richtlinie 77/388/EWG), insbesondere geändert durch die Richtlinie 95/7/EG des Rates vom 10. April 1995

§§ 6, 7 und 8 Umsatzsteuergesetz 1994

Art. 62 bis 76, Art. 161, 162 und 182 ZK

Art. 198 bis 238, Art. 788 bis 798, 841 ZK-DVO

§ 12 ZollR-DV

### 0.2. Allgemeines

Inhalt dieser Arbeitsrichtlinie sind jene Fälle, in denen eine Mitwirkung der Zollstellen im Anwendungsgebiet bei der Erlangung eines Ausfurnachweises für umsatzsteuerrechtliche Zwecke vorgesehen ist und die sich nicht in der Ausgangsbestätigung am Exemplar 3 des Einheitspapiers erschöpfen.

## 1. Ausfuhr

### 1.1. Definition der Ausfuhr

Der umsatzsteuerrechtliche Begriff der Ausfuhr umfasst die zollrechtlichen Begriffe der Ausfuhr und der Wiederausfuhr. Auch Nichtgemeinschaftswaren können demnach Gegenstand der Ausfuhr bzw. der Lohnveredlung an Gegenständen der Ausfuhr sein.

*Beispiel:*

*Eine im Zolllagerverfahren befindliche Ware wird veräußert und in das Drittland geliefert. Der Umsatz ist steuerbar; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 UStG 1994 ist der Umsatz steuerfrei.*

Ausfuhr im Sinn des Umsatzsteuergesetzes erfordert das Befördern oder Versenden des Gegenstandes in das Drittland. Befördern oder Versenden in einen Teil des Zollgebietes, welcher umsatzsteuerrechtlich Drittland ist, kann ebenfalls eine Ausfuhr iSd Umsatzsteuerrechtes darstellen (siehe § 2 Abs. 2 ZollR-DG, zB Lieferungen von Österreich auf die Kanarischen Inseln).

## 2. Ausfuhrlieferung

Ausfuhrlieferungen und Lohnveredlungen an Gegenständen der Ausfuhr sind Lieferungen bzw. sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt (§ 1 Abs. 1 Z 1 UStG 1994). Die Unternehmereigenschaft des Lieferers/ Leistungserbringers bzw. allenfalls auch des Abnehmers, der Umstand, ob die Lieferung oder sonstige Leistung im Rahmen des Unternehmens ausgeführt wird und die Höhe des tatsächlichen Entgeltes sind von den Zollstellen in diesem Zusammenhang nicht zu prüfen.

Inland ist das Bundesgebiet (§ 1 Abs. 2 UStG 1994). Zur Mitwirkung österreichischer Zollstellen an der Erlangung des Ausfuhrnachweises für Leistungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU ausgeführt werden, siehe Abschnitt 9.

### 2.1. Beförderung (§ 7 Abs. 1 Z 1 und 2 UStG 1994)

#### 2.1.1.

Der liefernde **Unternehmer** befördert den Gegenstand selbst in ein Drittland. Dabei kann er sich eines nichtselbständigen Erfüllungsgehilfen (Angestellter) bedienen.

#### 2.1.2.

Der **ausländische Abnehmer** befördert den Gegenstand selbst in ein Drittland (siehe auch Abschnitt 2.3.). Dabei kann er sich eines nichtselbständigen Erfüllungsgehilfen (Angestellter) bedienen.

### 2.2. Versendung (§ 7 Abs. 1 Z 1 und 2 UStG 1994)

#### 2.2.1.

Der liefernde **Unternehmer** lässt den Gegenstand der Lieferung durch einen Frachtführer oder Verfrachter befördern oder eine solche Beförderung durch einen Spediteur besorgen (§ 3 Abs. 8 UStG 1994). Frachtführer und Verfrachter können in- und ausländische Unternehmer sein.

#### 2.2.2.

Der **ausländische Abnehmer** lässt den Gegenstand der Lieferung durch einen Frachtführer oder Verfrachter befördern oder eine solche Beförderung durch einen Spediteur besorgen (§ 3 Abs. 8 UStG 1994). Frachtführer und Verfrachter können in- und ausländische Unternehmer sein.

## **Zu Abschnitt 2.1.1. und Abschnitt 2.2.1.:**

In den Fällen der Beförderung oder Versendung durch den liefernden Unternehmer ist für die Steuerfreiheit ein ausländischer Abnehmer nicht erforderlich.

## **2.3. Abholung**

### **2.3.1. Touristenexport (§ 7 Abs. 1 Z 3 UStG 1994)**

#### **Abholung durch den ausländischen Abnehmer - Gegenstände nicht für unternehmerische Zwecke im persönlichen Reisegepäck (§ 7 Abs. 1 Z 3 UStG 1994)**

Werden die Gegenstände

- nicht für unternehmerische Zwecke erworben und
- durch den Abnehmer im persönlichen Reisegepäck ausgeführt,

dann müssen für die Steuerfreiheit zusätzlich folgende Tatbestandsmerkmale erfüllt sein:

- a) Der Abnehmer darf keinen Wohnsitz (Sitz) oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeinschaftsgebiet haben.
- b) Der Gegenstand der Lieferung muss vor Ablauf des dritten Kalendermonats, der auf den Monat der Lieferung folgt, ausgeführt werden.
- c) Der Gesamtbetrag der Rechnung für die von einem Unternehmer an den Abnehmer gelieferten Gegenstände muss 75 Euro übersteigen.

*Beispiel:*

*Ein in Paris wohnhafter Abnehmer verbringt seinen Urlaub in Österreich. Während seines Urlaubs erwirbt er Souvenirs, die er im persönlichen Reisegepäck nach Paris verbringt. Er fährt von Österreich über die Schweiz nach Paris und beantragt bei der österreichischen Ausgangszollstelle die Ausgangsbestätigung. In diesem Fall ist auf der Ausfuhrbescheinigung zu vermerken, dass der Abnehmer einen Wohnsitz im Gemeinschaftsgebiet hat, weil in diesem Fall die Ausfuhrlieferung (Touristenexport) nicht steuerfrei sein kann.*

Als Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt gilt nach § 7 Abs. 1 Z 3 UStG 1994 der Ort, der im Reisepass oder sonstigen Grenzübergangsdocument eingetragen ist.

Wenn im Reisepass oder Grenzübergangsdocument eines Abnehmers ein Aufenthaltstitel für den Aufenthalt in der Republik Österreich (§ 7 Fremdengesetz 1997, BGBl. I Nr. 75/1997) oder im übrigen Gemeinschaftsgebiet eingetragen ist, so ist davon auszugehen, dass der Abnehmer einen Wohnsitz (Sitz) oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeinschaftsgebiet hat.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen für eine steuerfreie Ausfuhrlieferung gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 UStG 1994 nicht erfüllt. Dasselbe gilt, wenn eine Aufenthaltsbewilligung gemäß § 1 Aufenthaltsgesetz 1992, BGBl. Nr. 466/1992 idF BGBl. Nr. 201/1996 vorliegt.

Befindet sich im Reisepass oder Grenzübertrittsdokument keine Eintragung über einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, ist bei Abnehmern, deren Reisepass von einer Behörde eines Mitgliedstaates ausgestellt wurde, davon auszugehen, dass ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Gemeinschaftsgebiet vorliegt.

Wurde der Reisepass von keiner Behörde eines Mitgliedstaates ausgestellt, kann bei der fehlenden Eintragung des Ortes des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes die Ausgangsbestätigung ohne Vermerk in der Ausfuhrbescheinigung erteilt werden, wenn in diesen Reisepässen kein Aufenthaltstitel für den Aufenthalt in der Republik Österreich (§ 7 Fremdengesetz 1997, BGBl. I Nr. 75/1997) oder im übrigen Gemeinschaftsgebiet eingetragen ist oder keine Aufenthaltsbewilligung gemäß § 1 Aufenthaltsgesetz 1992, BGBl. Nr. 466/1992 idF BGBl. Nr. 201/1996 vorliegt.

Aufenthaltstitel werden regelmäßig in der Form von Vignetten, welche die Aufschrift "Aufenthaltstitel" (in der jeweiligen Amtssprache der zuständigen Behörde) bzw. "Aufenthaltsbewilligung" tragen, erteilt (Gemeinsame Maßnahme vom 16.12.1996, EG - ABI. Nr. L 7/97).

Ist im Grenzübertrittsdokument lediglich ein Einreisetitel in Form einer Vignette mit der Aufschrift "Visum" bzw. "Visa" vermerkt (VO (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29.5.1995, EG - ABI. Nr. L 164/1995), steht dies hingegen der Steuerfreiheit als Ausfuhrlieferungen nicht entgegen.

Ein Abnehmer, der neben seinem Wohnsitz oder Sitz im Drittlandsgebiet einen Wohnsitz in der Gemeinschaft hat (Doppelwohnsitz), ist nicht Abnehmer iSd Touristenexportes (zB Angehörige der Vertretungsbehörden ausländischer Staaten, Gastarbeiter, ausländische Studenten).

Die Einschränkung gilt jedoch nicht, wenn anlässlich einer Übersiedlung in einen Drittstaat der Wohnsitz aufgegeben wird.

Wird kein Reisepass, sondern ein anderes Grenzübertrittsdokument vom Reisenden vorgewiesen, das keine Wohnsitzangaben enthält, ist im Feld 8. der Ausfuhrbescheinigung die Ausgangsbestätigung zu erteilen, jedoch ist im Feld 8.6. "sonstige" der Vermerk "keine Wohnsitzangabe im Grenzübertrittsdokument" anzuführen.

Zum persönlichen Reisegepäck gehören diejenigen Gegenstände, die diese Personen bei einem Grenzübertritt mit sich führen (zB das Handgepäck oder das in Personen- oder Kombinationskraftwagen mitgeführte Gepäck). Als "im Reisegepäck ausgeführt" gelten auch solche Waren, die nicht im selben Beförderungsmittel wie der Reisende befördert werden.

Dies trifft zu

- im Eisenbahnverkehr aufgegebenes Reisegepäck und
- im Flugverkehr sowohl für das so genannte Übergepäck wie auch für das unbegleitete Reisegepäck, das mit einem Luftfrachtbrief nach einem Sondertarif aufgegeben wird.

Im Gegensatz zu den Abholfällen nach § 7 Abs. 1 Z 2 UStG 1994 (siehe Abschnitt 2.1.2. und Abschnitt 2.2.2) muss bei der Abholung im Touristenexport der Gesamtbetrag der Rechnung 75 Euro übersteigen. Wird der Rechnungsbetrag mit der Mehrwertsteuer ausgewiesen, so ist dieser Betrag maßgebend.

### **2.3.2. Abholfall nach § 7 Abs. 1 Z 2 UStG 1994**

Anders als beim Touristenexport (§ 7 Abs. 1 Z 3 UStG 1994) ist ausländischer Abnehmer im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 2 UStG 1994 ein Abnehmer, der keinen Wohnsitz (Sitz) im Inland hat. Ein Wohnsitz im übrigen Gemeinschaftsgebiet schadet nicht. Bei der Beurteilung ist von den tatsächlichen Verhältnissen auszugehen (zB der Abnehmer hat einen weiteren Wohnsitz im Inland, nach den Angaben im Grenzübertrittsdokument hat er einen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat.

### **2.3.3. Sonderfall Beförderungsmittel**

Ausrüstung, Versorgung und Reparatur eines Beförderungsmittels (siehe Abschnitt 5.)

## **3. Lohnveredlung an Gegenständen der Ausfuhr (§ 8 UStG 1994)**

Die Steuerfreiheit für Lohnveredlungen ergänzt jene für Ausfuhrlieferungen. Dadurch wird auch die sonstige Leistung im Zusammenhang mit der Be- oder Verarbeitung eines von einem Auftraggeber beigestellten Gegenstandes von der Umsatzsteuer befreit.

Eine steuerfreie Lohnveredlung erfordert nach § 8 Abs. 1 UStG 1994 zunächst, dass der Auftraggeber den Gegenstand zu diesem Zweck in das Gemeinschaftsgebiet einführt oder zu diesem Zweck im Gemeinschaftsgebiet erworben hat.

### **3.1. Beförderung (§ 8 Abs. 1 Z 1 und 2 UStG 1994)**

Siehe Abschnitt 2.1.

### **3.2. Versendung (§ 8 Abs. 1 Z 1 und 2 UStG 1994)**

Siehe Abschnitt 2.2.

#### **Zu Abschnitt 3.1. und Abschnitt 3.2.:**

In den Fällen der Beförderung oder Versendung durch den liefernden Unternehmer ist für die Steuerfreiheit ein ausländischer Abnehmer nicht erforderlich.

### **3.3. Abholung nach § 8 Abs. 1 Z 2 UStG 1994**

Der ausländische Auftraggeber befördert oder versendet den bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstand vom Inland in das Drittland. Ein ausländischer Auftraggeber gem. § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UStG 1994 ist

- ein Abnehmer (Auftraggeber), der keinen Wohnsitz (Sitz) im Inland hat,
- eine Zweigniederlassung eines im Inland ansässigen Unternehmers, die ihren Sitz nicht im Inland hat, wenn sie das Umsatzgeschäft im eigenen Namen abgeschlossen hat. Eine im Inland befindliche Zweigniederlassung eines Unternehmers ist nicht ausländischer Abnehmer.

### **3.4. Sonderfall**

Ausrüstung, Versorgung oder Reparatur des Beförderungsmittels (siehe Abschnitt 5.)

## **4. Ausfuhrnachweis**

Über die erfolgte Ausfuhr muss ein Ausfuhrnachweis erbracht werden (§ 7 Abs. 4 bzw. § 8 Abs. 3 UStG 1994). Das Vorliegen eines Ausfuhrnachweises ist eines von mehreren Tatbestandsmerkmalen einer steuerfreien Ausfuhrlieferung oder einer steuerfreien Lohnveredlung an Gegenständen der Ausfuhr.

Die Frage, ob eine Ausfuhrbescheinigung als Ausfuhrnachweis im Sinne des § 7 UStG 1994 erforderlich ist, ist von der Ausgangszollstelle nicht zu prüfen. Ob eine schriftliche Anmeldung in der Ausfuhr erforderlich ist, richtet sich nach den zollrechtlichen Vorschriften und ist von der Zollstelle zu beachten (siehe Art. 225 und 226 ZK-DVO bzw. Art. 230 bis 234 ZK-DVO).

Ist eine schriftliche Anmeldung in der Ausfuhr nach zollrechtlichen Vorschriften für die Ausfuhr erforderlich und fehlt die nach den zollrechtlichen Vorschriften geforderte schriftliche Anmeldung in der Ausfuhr, so ist der Ausgang zu untersagen. Ist eine Ausfuhrbescheinigung zur Erlangung der Umsatzsteuerfreiheit erforderlich und wird sie nicht vorgelegt, so hindert das den Ausgang der Waren nicht.

Die Ausgangsbestätigung kann auch auf Rechnungen angebracht werden (siehe Abschnitt 4.3. und Abschnitt 6.2.).

Bis zum Ergehen einer neuen Verordnung zum Umsatzsteuergesetz, die die Ausfuhrnachweise regelt, sind für Ausfuhrbescheinigungen die Vordrucke U 34 und U 34-1 zu bestätigen.

Umsatzsteuerrechtliche Ausfuhrnachweise für Waren gelten nicht als besondere Förmlichkeiten iSd Art. 235 ZK-DVO.

## **4.1. Beförderung (§ 7 Abs. 6 Z 2 UStG 1994)**

Im Falle der Beförderung (durch den Lieferer oder durch den Abnehmer), welche nicht im Rahmen des Touristenexportes erfolgt, ist der Ausfuhrnachweis nach § 7 Abs. 6 Z 2 UStG 1994 grundsätzlich durch eine schriftliche Anmeldung in der Ausfuhr bzw. durch eine vom liefernden Unternehmer ausgestellte und mit der zollamtlichen Ausgangsbestätigung versehene Ausfuhrbescheinigung zu führen. Die Ausfuhrbescheinigung ist dann vorgesehen, wenn nach den zollrechtlichen Vorschriften die Abgabe einer schriftlichen Anmeldung nicht erforderlich ist (zB eine Nichtgemeinschaftsware befindet sich in vorübergehender Verwahrung und wird in das Drittland im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren ausgeführt oder eine Ware mit Wert unter der statistischen Wertschwelle von dzt. 1.000 Euro wird ausgeführt).

## **4.2. Versendung (§ 7 Abs. 5 UStG 1994)**

Im Falle der Versendung kann der Ausfuhrnachweis nach § 7 Abs. 5 Z 2 UStG 1994 auch durch eine schriftliche Anmeldung in der Ausfuhr geführt werden. Die Aufnahme einer Niederschrift im Zusammenhang mit der mündlichen Zollanmeldung stellt keine schriftliche Anmeldung in der Ausfuhr dar.

## 4.3. Ausfuhrnachweis im Touristenexport (§ 7 Abs. 6 Z 1 UStG 1994)

Im Falle des sog. Touristenexports (dh. der Gegenstand der Lieferung wird nicht für unternehmerische Zwecke erworben und im persönlichen Reisegepäck ausgeführt) ist der Ausfuhrnachweis nach § 7 Abs. 6 Z 1 UStG 1994 durch eine vom liefernden Unternehmer ausgestellte Ausfuhrbescheinigung zu führen, auch dann, wenn nach den zollrechtlichen Vorschriften die Abgabe einer schriftlichen Anmeldung erforderlich ist. In Fall einer schriftlichen Zollanmeldung ist im Feld 44. der Vermerk "U 34" bzw. "U 34-1" anzubringen.

*Beispiel:*

*Wird ein Laptop mit einem Wert von 2.500,- Euro für nichtunternehmerische Zwecke im Inland erworben und vom ausländischen Abnehmer in das Drittland verbracht, so ist neben der Abgabe einer schriftlichen Anmeldung in der Ausfuhr auch die Vorlage einer Ausfuhrbescheinigung erforderlich.*

Eine schriftliche Anmeldung ist deshalb erforderlich, weil die Wertschwelle von 1000 Euro überschritten wird; die Ausfuhrbescheinigung, weil es sich um eine Ausfuhr im Reiseverkehr für nicht unternehmerische Zwecke handelt.

In diesem Zusammenhang ist auch die Zuständigkeit der Ausgangszollstelle als Ausfuhrzollstelle nach Art. 794 Abs. 1 ZK-DVO zu beachten.

Als Ausfuhrbescheinigung ist bis zum Ergehen einer neuen Verordnung zum Umsatzsteuergesetz das Formular Lager Nr. U 34 oder ein inhaltlich entsprechendes anderes Formblatt zu bestätigen. Auch eine Rechnung, die den Inhaltserfordernissen des § 11 UStG 1994 (abgesehen von dem auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag) entspricht, ist für die Ausfuhrbescheinigung zu bestätigen. Dementsprechend sind die allenfalls erforderlichen Anmerkungen auf der Rechnung anzubringen (siehe auch Abschnitt 6.2.)

## 5. Beförderungsmittel

Ist der Gegenstand der Lieferung zur Ausrüstung oder Versorgung eines Beförderungsmittels bestimmt, liegt nach § 7 Abs. 3 UStG 1994 eine steuerfreie Ausfuhrlieferung **nur** vor, wenn der Abnehmer ein ausländischer Unternehmer ist und das Beförderungsmittel den Zwecken des Unternehmens des Abnehmers dient.

Ob der Abnehmer ein Unternehmer ist oder das Beförderungsmittel tatsächlich den Zwecken des Unternehmens dient, ist von der Ausgangszollstelle bzw. dem zur Erteilung der Ausgangsbestätigung ermächtigten Organ nicht zu prüfen.

Werklieferungen fallen **nicht** unter die Einschränkungen des § 7 Abs. 3 UStG 1994 (Gegenstände zur Ausrüstung und Versorgung von Beförderungsmitteln; Abschnitt 5.1. und Abschnitt 5.2.).

Die Einschränkungen des § 7 Abs. 3 UStG 1994 kommen nicht zur Anwendung, wenn die gelieferten Gegenstände vor der Ausfuhr

- mit dem Fahrzeug noch nicht fest verbunden werden (Abschnitt 5.1.1. und Abschnitt 5.1.2.) bzw.
- im Beförderungsmittel noch nicht bestimmungsgemäß verwendet werden (Abschnitt 5.1.2.1. und Abschnitt 5.1.2.2.).

Als Beförderungsmittel gelten Straßen-, Eisenbahn-, -Luft- und Wasserfahrzeuge.

## **5.1. Gegenstände zur Ausrüstung von Beförderungsmitteln**

Zu den Gegenständen zur Ausrüstung eines Beförderungsmittels gehören alle Bestandteile (Ersatzteile) und Zubehörteile einschließlich Sonderausstattungen.

### **5.1.1. Mit dem Beförderungsmittel vor der Ausfuhr fest verbundene Gegenstände**

Werden Gegenstände vor der Ausfuhr mit dem Beförderungsmittel fest verbunden (zB Montage von Gepäckträgern, Reifen etc.), so gilt Folgendes:

Wird zB ein Kraftfahrzeug mit einem Skiträger der Ausgangszollstelle gestellt, so wird der Ausgang eines Kraftfahrzeuges der Marke X, Fahrgestell- und Motornummer und Kennzeichen bescheinigt. Anders als bei eingebauten Teilen wird in diesen Fällen geprüft werden können, ob zB ein Kraftfahrzeug tatsächlich mit einem Gepäcksträger in das Drittland verbracht wird.

Im Feld 8.6. der Ausfuhrbescheinigung sind folgende Vermerke aufzunehmen:

**"Ein Kraftfahrzeug der Marke X (zB mit einem Gepäcksträger), Fahrgestell- und Motornummer und Kennzeichen"**

Die Ausgangsbestätigung ist zu erteilen.

## **5.1.2. Mit dem Beförderungsmittel vor der Ausfuhr nicht fest verbundene Gegenstände**

Soweit an dem Beförderungsmittel keine Be- und Verarbeitungen (zB Reparatur) stattgefunden haben, ist bei Gegenständen zur Ausrüstung von Beförderungsmittel, die **nicht** mit dem Beförderungsmittel fest verbunden sind, zu unterscheiden, ob diese Gegenstände **noch nicht** oder **bereits** bestimmungsgemäß verwendet wurden.

### **5.1.2.1. Keine bestimmungsgemäße Verwendung**

Sind Gegenstände vor der Ausfuhr nicht mit dem Beförderungsmittel fest verbunden und überdies noch nicht bestimmungsgemäß verwendet worden (zB Schonbezüge in Originalverpackung), kann die Ausfuhrlieferung steuerfrei sein.

Die Ausgangsbestätigung ist für den Gegenstand, nicht für das Beförderungsmittel, zu erteilen.

### **5.1.2.2. Bestimmungsgemäße Verwendung**

Bei Gegenständen, die vor der Ausfuhr nicht mit dem Beförderungsmittel fest verbunden sind (zB Reservereifen in Halterung, Schonbezüge auf Sitzen), aber bereits bestimmungsgemäß verwendet wurden (zB Reservereifen in Halterung, Schonbezüge auf Sitzen), ist im Feld 8. der Ausfuhrbescheinigung der Punkt 8.5. der Ausfuhrbescheinigung "**Gegenstand steht in Verwendung**" anzukreuzen.

Im Feld 8.6. des Vordruckes der Bescheinigung ist der Vermerk "Ausrüstung für Beförderungsmittel" oder "Kfz-Ausrüstung" anzuführen.

Die Ausgangsbestätigung ist für den Gegenstand zu erteilen.

## **5.2. Gegenstände zur Versorgung von Beförderungsmittel**

Zu den Gegenständen zur Versorgung eines Beförderungsmittels gehören Gegenstände, die zum Verbrauch in dem Beförderungsmittel bestimmt sind (zB Treibstoffe, Motoröle, Bremsflüssigkeiten, Frostschutzmittel usw.).

Eine Steuerfreiheit kommt nur in Frage, wenn sich die Gegenstände im Originalbehälter befinden (bzw. der Treibstoff im Reservekanister), nicht jedoch, wenn sie vor der Ausfuhr in das Beförderungsmittel eingefüllt worden sind.

Gehört der Gegenstand zur Versorgung eines Beförderungsmittels, insbesondere Treibstoffe im Reservekanister, ist im Feld 8.6. des Vordruckes der Bescheinigung der Vermerk "Versorgung für Beförderungsmittel" anzuführen.

Die Ausgangsbestätigung ist für den Gegenstand zu erteilen.

Sind die genannten Gegenstände in das Kraftfahrzeug eingefüllt worden, kann die Ausgangsbestätigung nicht erteilt werden.

## **5.3. Reparatur von Beförderungsmittel**

### **5.3.1. Werklieferung im Rahmen einer Reparatur eines Beförderungsmittels**

Werklieferungen fallen **nicht** unter die Einschränkungen des § 7 Abs. 3 UStG 1994 (Gegenstände zur Ausrüstung und Versorgung von Beförderungsmitteln; Abschnitt 5.1. und Abschnitt 5.2.).

Ist die Reparatur eines Kraftfahrzeugs als Werklieferung anzusehen, kommt es umsatzsteuerrechtlich nicht darauf an, ob die Reparatur im Rahmen einer sog. Zweckfahrt oder zur Behebung eines in der EU aufgetretenen Schadens durchgeführt worden ist. Die Reparatur eines Kraftfahrzeugs ist als Werklieferung anzusehen, wenn der auf die Bestandteile entfallende Entgeltsteil mehr als 50% des Gesamtentgelts beträgt. Im umgekehrten Fall ist zwingend von einer Werkleistung auszugehen. Unter Bestandteile fallen nicht Hilfsstoffe, Kleinmaterial oder Betriebsstoffe (zB Dichtungen, Ölfilter, Zündkerzen, Scheibenwischerblätter, Motoröl, Bremsflüssigkeit usw.). Auf Werklieferungen sind die Bestimmungen der Ausfuhrlieferungen (§ 7 Abs. 1 UStG 1994) anzuwenden.

### **5.3.2. Werkleistung im Rahmen einer Reparatur eines Beförderungsmittels (Lohnveredlung nach § 8 UStG 1994)**

Eine steuerfreie Lohnveredlung liegt nur vor, wenn der Auftraggeber den Gegenstand zu diesem Zweck in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt oder zu diesem Zweck im Gemeinschaftsgebiet erworben hat.

Wird das Beförderungsmittel zum Zweck einer Reparatur in das Zollgebiet eingeführt, ist zollrechtlich dafür die aktive Veredelung vorgesehen, die nach der Arbeitsrichtlinie ZK-1375 Abschnitt 2.2. (nationale Weisung) beendet werden kann.

Bei Reparatur- und Wartungsarbeiten an den Beförderungsmitteln, die während einer Fahrt in das Zollgebiet der Gemeinschaft oder innerhalb dieses Zollgebiets erforderlich werden (zB zur Behebung eines im Zollgebiet aufgetretenen Schadens), wurde das Beförderungsmittel nicht zum Zwecke der Reparatur eingeführt. Deshalb ist diese Werkleistung keine steuerfreie Lohnveredlung nach § 8 UStG 1994.

Solche Reparatur- und Wartungsarbeiten gelten nicht als Veränderung im Sinn von Art. 137 ZK und dürfen während der Dauer des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung durchgeführt werden.

### **5.3.3. Ausfuhrbescheinigung**

Da die Ausgangszollstelle die Abgrenzungen in Abschnitt 5.3.1. und Abschnitt 5.3.2. nicht erkennen kann, ist die Ausgangsbescheinigung für das Kraftfahrzeug mit der Beschreibung (Marke X, Fahrgestell- und Motornummer und Kennzeichen) zu erteilen. Allfällige leicht erkennbare Veränderungen am Beförderungsmittel (zB neuer Lack, neuer Motor usw.) können im Feld 8.6. des Vordruckes der Bescheinigung angeführt werden. Werden im Feld 9. des Vordrucks der Bescheinigung vom Lieferer die einzelnen Bestandteile angeführt, nicht jedoch das Kraftfahrzeug, so hat die Ausgangszollstelle im Abschnitt 9. des Vordrucks der Bescheinigung folgenden Vermerk aufzunehmen:

**"Ein Kraftfahrzeug der Marke X, Motor- und Fahrgestellnummer und Kennzeichen."**

Weitere Prüfungen, insb. ob Werklieferungen oder Werkleistungen vorliegen, obliegen dem Finanzamt.

## **6. Angaben im Vordruck der Ausfuhrbescheinigung U 34**

### **6.1. Angaben zu den Feldern des Vordruckes**

#### **Feld 1**

Name/Firma und Anschrift des Unternehmers. Die Angabe kann in Druck-, Maschin- oder Handschrift oder mittels Stempelabdruck erfolgen.

#### **Feld 2**

Name/Firma und Anschrift des Abnehmers sind anzuführen.

Im Falle der Beförderung des Liefergegenstandes durch den ausländischen Abnehmer oder dessen Dienstnehmer (siehe Feld 3.1.) darf kein Wohnsitz im Inland, im Fall des so genannten Touristenexportes (dh. der Gegenstand wird nicht für unternehmerische Zwecke erworben und im persönlichen Reisegepäck ausgeführt) überdies kein Wohnsitz und kein gewöhnlicher Aufenthalt im Gemeinschaftsgebiet vorliegen.

#### **Feld 3**

Ist die Beförderung oder Versendung nicht durch den Abnehmer der Liefergegenstände selbst, sondern durch einen Dienstnehmer oder durch einen Frachtführer bzw. Spediteur des Abnehmers erfolgt, so ist dessen Name/Firma und Anschrift einzutragen.

Ist die Beförderung nicht durch den Lieferer selbst, sondern durch einen Dienstnehmer des Lieferers erfolgt, so ist dessen Name und Anschrift einzutragen.

#### **Felder 4 und 5**

Im Falle des sog. Touristenexportes (dh. der Gegenstand wird nicht für unternehmerische Zwecke erworben und im persönlichen Reisegepäck ausgeführt) muss der Gegenstand der Lieferung vor Ablauf des dritten Kalendermonates, der auf den Monat der Lieferung folgt, ausgeführt werden. Die Frist von drei Monaten ist von der Ausgangszollstelle zu beachten. Als Lieferdatum kann in der Regel das Rechnungsdatum herangezogen werden. Das Überschreiten der Frist ist im Feld 8.6. anzumerken.

#### **Feld 6**

Das Anbringen eines Stempels und die Unterfertigung des Zollorganes mit Datum und Unterschrift schließt die Bestätigung im Feld 8. aus.

#### **Feld 7**

Dies ist nur bei einer schriftlichen Anmeldung bei der Ausfuhrzollstelle möglich, die nicht zugleich Ausgangszollstelle ist.

#### **Feld 8**

Im Fall des Abschnitt 5.1.1. sind im Feld 8.6. folgende Vermerke aufzunehmen: "**Ein Kraftfahrzeug der Marke X (zB mit einem Gepäcksträger), Fahrgestell- und Motornummer und Kennzeichen**"

Im Fall des Abschnitt 5.1.2.2. ist im Feld 8.5. "**Gegenstand steht in Verwendung**" anzukreuzen und im Feld 8.6. folgender Vermerk aufzunehmen: "**Ausrüstung für Beförderungsmittel**" oder "**Kfz- Ausrüstung**".

Im Fall des Abschnitt 5.2. ist im Feld 8.6. folgender Vermerk aufzunehmen: "**Versorgung für Beförderungsmittel**"

Feststellungen in den Feldern 8.1. - 8.6. hindern nicht die Ausgangsbestätigung.

#### **Felder 9, 10, 11 und 14**

Die Bezeichnung der Gegenstände hat möglichst genau zu erfolgen. Sie soll das Zollorgan in die Lage versetzen, zu beurteilen, ob die vorgeführten mit den in der Ausfuhrbescheinigung angeführten Gegenständen übereinstimmen. Allgemeine Angaben, wie zB "diverse Lebensmittel" oder "diverse Waren" sind unzureichend. Die Folgen, die sich daraus ergeben, nämlich die Verweigerung der Ausgangsbestätigung, hat der Unternehmer zu tragen (Feld 6.2. der Ausfuhrbescheinigung).

Die Bezeichnung der Waren ist in dem dafür vorgesehenen Feld anzugeben. Nicht benötigte Teile des Bezeichnungsfeldes sind so durchzustreichen, dass nachträglich keine Zusätze gemacht werden können. Ebenso sind Mengenangaben und Rechnungsbetrag einzugrenzen. Sollte dies nicht vom ausstellenden Unternehmer gemacht worden sein, hat das Zollorgan die Eingrenzungen vorzunehmen.

Anstelle der Angaben der Waren im dafür vorgesehenen Teil des Vordrucks kann auch nur ein Hinweis auf ein Beiblatt (Rechnung, Kassabeleg) angesetzt werden. Dieses Beiblatt ist haltbar dem Vordruck anzuschließen. Aus dem beigehefteten Beiblatt müssen sich die für die Beurteilung der Waren nötigen Angaben ergeben. Die Angaben in einem angeschlossenen Beleg sind überdies nur ausreichend, wenn eine eindeutige Verbindung zwischen Ausfuhrbescheinigung und Beleg hergestellt ist (zB Hinweis auf Nummer und Datum der Rechnung).

Die Ausgangszollstelle hat

- im Falle von Abschnitt 5.1.1. das Beförderungsmittel (Marke, Fahrgestell- und Motornummer und Kennzeichen) und den festverbundenen Gegenstand,
- im Fall von Abschnitt 5.1.2.1. den Liefergegenstand,
- im Fall von Abschnitt 5.1.2.2. den Liefergegenstand,
- im Fall von Abschnitt 5.2. den Liefergegenstand,
- in den Fällen von Abschnitt 5.3.1. und Abschnitt 5.3.2. das Beförderungsmittel (Marke, Fahrgestell- und Motornummer und Kennzeichen)

anzuführen.

Das für die Lieferung vereinbarte Entgelt ist im Vordruck einzutragen.

### **Feld 15**

Der Lieferer (Unternehmer) hat unter Ansetzung des Datums firmenmäßig zu fertigen.

Das zur Ausfuhrbescheinigung U 34 Gesagte gilt sinngemäß für dem Vordruck U 34 inhaltlich entsprechende Formblätter (beim so genannten Touristenexport siehe auch Abschnitt 6.2.) bzw. für ausgestellte Ausfuhrbescheinigungen, die von inländischen Lieferern ausgestellt werden und den erwähnten Vordruck entsprechen.

## 6.2. Rechnung bzw. Formblatt

Es bestehen keine Bedenken, bis zum Wirksamwerden einer neuen Verordnung über den Ausfuhrnachweis als Ausfuhrnachweis im Touristenexport auch ein dem Formular U 34 inhaltlich entsprechendes Formblatt oder eine Rechnung, welche die Inhaltserfordernisse des § 11 UStG 1994 (von dem auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag abgesehen) erfüllt, als Ausfuhrbescheinigung anzuerkennen.

In diesen Fällen sind die Gründe für die Verweigerung der Ausgangsbestätigung (siehe Abschnitt 6.1., Feld 6. der Ausfuhrbescheinigung entsprechend dem Vordruck U 34 und die Vermerke des Zollorgans wie in Abschnitt 6.1., Feld 8., auf der vorgelegten Rechnung bzw. dem Formblatt anzubringen. Bei den anzubringenden Vermerken ist zu unterscheiden, ob sie zur Verweigerung der Ausgangsbestätigung führen oder, ob diese Vermerke als Hinweis für das Finanzamt dienen und die Ausgangsbestätigung nicht hindern.

### 6.2.1. Verweigerung der Ausgangsbestätigung

Folgende Feststellungen führen zur **Verweigerung** der Ausgangsbestätigung:

- Die Darlegung des Liefergegenstandes wird verweigert
- Die Nämlichkeit der Ware ist nicht feststellbar
- Beim so genannten Touristenexport: **Der Gesamtbetrag übersteigt nicht 75 Euro.**

In der Rechnung ist vom Zollorgan der Ausgangszollstelle folgender Vermerk aufzunehmen:

"Die Ausgangsbestätigung wird verweigert. Begründung: (Angabe eines oder mehrerer der drei vorgenannten Gründe)"

Vom Zollorgan sind der Dienststempel, der Name und die Unterschrift an dem Vermerk in der Rechnung anzubringen.

### 6.2.2. Aufnahme von Vermerken

Folgende vom Zollorgan aufzunehmende Feststellungen führen **nicht** zur Verweigerung der Ausgangsbestätigung:

- Der inländische Lieferer ist nicht in der Rechnung angeführt

- Der Abnehmer ist nicht bezeichnet
- Der Abnehmer ist Angehöriger einer ausländischen Vertretungsbehörde im Inland
- Name und Anschrift des Abnehmers stimmen mit dem Grenzübertrittsdokument nicht überein
- Abnehmer reist mit einem KFZ mit inländischem Kennzeichen oder einem Kennzeichen eines EU-Mitgliedsstaats (Angabe des Kennzeichens) aus
- Sichtvermerk der BPD/BH/österreichische Vertretungsbehörde/einer Behörde aus einem EU-Mitgliedstaat
- Hinweis auf inländischen Wohnsitz
- Dienstverhältnis ungeklärt
- Fertigung durch den Lieferer fehlt
- Sonstige Feststellungen

In der Rechnung ist vom Zollorgan der Ausgangszollstelle folgender Vermerk aufzunehmen:

"Der Ausgang wird bescheinigt. Folgende Feststellungen wurden aber getroffen: (Angabe eines oder mehrerer der vorgenannten Gründe)"

Vom Zollorgan sind der Dienststempel, der Name und die Unterschrift an dem Vermerk in der Rechnung anzubringen.

Der Vermerk muss nicht zwangsläufig zur Versagung der Steuerfreiheit führen und bedeutet, dass die Ausfuhrbescheinigung für sich allein als Beleg für die buchmäßig nachzuweisenden Voraussetzungen der Steuerfreiheit nicht ausreicht. Hinweise auf mögliche Folgen, die sich aus solchen Folgen ergeben könnten, haben von der Ausgangszollstelle zu unterbleiben, da es sich dabei um reine Tatsachenfeststellungen handelt. Die rechtliche Würdigung obliegt dem Finanzamt.

Alle Feststellungen sind auch in vorgelegten Rechnungen von anderen Mitgliedsstaaten anzubringen.

## 7. Bescheinigung durch die Ausgangszollstelle

### 7.1. Allgemeines

Das Zollorgan hat darauf zu achten, dass die zutreffenden Punkte im Vordruck vollständig und deutlich lesbar ausgefüllt sind. Wird jedoch nur eine Rechnung zur Erteilung der Ausgangsbestätigung vorgelegt, so erfolgt die Bestätigung des Ausgangs auf der Rechnung.

Die Ausgangszollstelle ist die letzte Zollstelle vor dem Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft (Art. 793 Abs. 2 Buchstabe c ZK-DVO).

### 7.2. Besichtigung

Das Zollorgan hat sich von der Übereinstimmung der ihm gestellten Waren mit den Angaben im Vordruck nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten durch Besichtigung der Waren zu überzeugen. Als Besichtigung gilt die Überprüfung der Ware, ohne auf zolltarifarische Merkmale einzugehen (zB die Überprüfung, ob es sich um ein Radio handelt, egal ob es nur batteriebetrieben oder auch vom Stromnetz aus betrieben werden kann). Dabei ist insbesondere darauf zu achten, ob die Waren hinsichtlich der angegebenen Rechnungsbeträge entsprechen können.

Von einer Besichtigung darf nur Abstand genommen werden, wenn

- die Vordrucke vollständig ausgefüllt sind,
- die Ware jederzeit vorgeführt werden könnte und
- keine Tatsachen auf Unregelmäßigkeiten hinweisen.

Von einer Besichtigung darf keinesfalls Abstand genommen werden, wenn es sich um Gegenstände mit einem hohen Warenwert bzw. um sensible Waren handelt. Die zwingende Besichtigung von Waren wird allgemein festgelegt (zB Beschauraster) bzw. kann auch für Zollämter im Einzelfall festgelegt werden.

### 7.3. Vermerk im Vordruck

Die vom Zollorgan getroffenen Feststellungen sind in den dafür vorgesehenen Feldern durch Ankreuzen der entsprechenden Kästchen oder durch Angaben der sonstigen Feststellungen zu vermerken.

Im Reiseverkehr ist die Identität der ausreisenden Person mit der im Vordruck angeführten Person durch die Einsichtnahme in den Reisepass bzw. in das Grenzübertrittsdokument zu überprüfen.

Wenn anlässlich der Bescheinigung Unstimmigkeiten festgestellt werden oder Hinweise darüber auftauchen, dass irgendein Tatbestand für eine Ausfuhrlieferung nicht erfüllt wurde, ist dies auf der Ausfuhrbescheinigung anzumerken (Feld 8.). Die Anbringung eines Vermerkes verwirkt noch nicht die Geltendmachung einer Steuerbefreiung; es bleibt dem Finanzamt die Möglichkeit einer Prüfung der Steuerfreiheit.

Bei einer Verweigerung der Bescheinigung ist unbedingt das Feld 6. des Vordruckes mit einem Vermerk über den Grund der Verweigerung auszufüllen und zollamtlich zu bestätigen.

## **7.4. Bescheinigung (Bestätigung) des Ausgangs**

### **7.4.1. Grenzübertritt**

Der Ausgang der Ware ist grundsätzlich bei ihrem Verbringen ins Drittland von der Ausgangszollstelle zu bescheinigen.

Als Ausgangszollstelle gilt nach Artikel 793 Abs. 2 Buchstabe c ZK-DVO die letzte Zollstelle vor dem Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft.

### **7.4.2. Flugverkehr und Schiffsverkehr**

Ausgangszollstellen sind auch die Flugzollämter. Es ist jedoch zu unterscheiden, ob die Liefergegenstände im aufgegebenen Gepäck oder im Handgepäck in das Drittland verbracht werden.

- Aufgegebenes Gepäck (siehe Abschnitt 7.7.1.1.)
- Handgepäck.

Für im Handgepäck mitgeführte Liefergegenstände können die Flugzollämter eine Ausgangsbestätigung nur erteilen, wenn anhand der Einsteigekarte nachgewiesen wird, dass der Reisende unmittelbar in einen Drittstaat abfliegt. Ist eine weitere Landung in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft vorgesehen, ist eine Ausgangsbestätigung nicht zu erteilen. In diesem Fall kann die Ausgangsbestätigung erst bei der Ausgangszollstelle nach Artikel 793 Abs. 2 Buchstabe c ZK-DVO erteilt werden.

Die gleiche Regelung gilt auch für den Schiffsverkehr.

### 7.4.3. Eisenbahnverkehr

Wird die Ausgangsbestätigung in Reisezügen schon vor einem letzten fahrplanmäßigen Aufenthalt im Inland erteilt, so hat das zur Erteilung der Ausgangsbestätigung ermächtigte Zollorgan zu achten, dass der betreffende Reisende nicht den Reisezug verlässt. Die Annahme, dass aus der Fahrkarte des Reisenden ohnehin ersichtlich sei, dass er in ein Drittland reise, genügt nicht.

Hinsichtlich aufgegebenen Gepäcks siehe Abschnitt 7.7.1.2.

## 7.5. Ausgangsbestätigung

Die Ausgangsbestätigung ist durch Ansetzen der Unterschrift des Zollorganes, das Datum und einem Abdruck des Abfertigungsstempels zu erteilen. Sollte in der Ausfuhrbescheinigung auf einen Beleg Bezug genommen werden, ist dieser haltbar dem Vordruck der Bescheinigung anzuschließen und anzustempeln. Auf einem sonstigen, als Ausfuhrbescheinigung zu wertenden Beleg ist der Hinweis "**Ausgang aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft im Reiseverkehr erfolgt**" anzubringen.

## 7.6. Wiedereinfuhr nach erfolgter Verbringung in das Drittland

Wurde von der Ausgangszollstelle der Ausgang bescheinigt und erfolgt unmittelbar nach dem Ausgang in das Drittland die Wiedereinfuhr in das Gemeinschaftsgebiet über dieselbe Ausgangszollstelle, so kann die erfolgte Ausgangsbestätigung nicht gestrichen werden.

*Beispiel:*

*Ein Schweizer Abnehmer verbringt im Reiseverkehr Liefergegenstände über das Zollamt Wolfurt, Zollstelle Hohenems, in die Schweiz. Die Ausgangszollstelle bescheinigt den Ausgang. Unmittelbar nach der Ausreise in die Schweiz kehrt der Schweizer Abnehmer in das Zollgebiet der Gemeinschaft über die Ausgangszollstelle Hohenems zurück. Soweit alle Tatbestandsmerkmale vorliegen ist eine umsatzsteuerfreie Ausfuhrlieferung durch die kurzfristige Verbringung in die Schweiz zustande gekommen.*

***Das Streichen der Ausgangsbestätigung ist nicht zulässig.***

Werden die Waren im persönlichen Reisegepäck sofort wiedereingeführt, so sind folgende Möglichkeiten vorgesehen:

### a) Rückware

Die Vorzugsbehandlung als Rückware nach Art. 185 Abs. 1 ZK kann gewährt werden. Da jedoch, wie im oben genannten Beispiel ausgeführt, eine umsatzsteuerfreie Ausfuhrlieferung zustande gekommen ist, kann sich die Vorzugsbehandlung für

Rückwaren nicht auch auf die Umsatzsteuerfreiheit erstrecken (auch ist im Reiseverkehr die Abgabe einer Zollanmeldung nach Art. 230 ZK-DVO in Verbindung mit § 2 Abs. 1 ZollR-DG nicht zulässig), außer derjenige, der die Lieferung bewirkt hat, erhält den Gegenstand zurück und ist hinsichtlich dieses Gegenstandes in vollem Umfang zum Vorsteuerabzug berechtigt (§ 6 Abs. 4 Z 8 lit. c UStG 1994).

### **b) Vorübergehende Verwendung**

Die Waren können in das Zollverfahren der vorübergehende Verwendung überführt werden, sofern sie den Bestimmungen des Art. 563 ZK-DVO in Verbindung mit den Leitlinien (ABI. C 269 vom 24.9.2001, S. 37) Kap. 5, Erläuternde Liste zu Art. 563 ZK-DVO entsprechen, wobei auf Art. 497 Abs. 3 Unterabsatz 3 ZK-DVO Bedacht zu nehmen wäre.

*Beispiel:*

*Ein Schweizer Reisender erwirbt eine Videokamera in Österreich zu nicht kommerziellen Zwecken und führt den Liefergegenstand im persönlichen Gepäck aus. Im Zuge der Ausfuhr wird vom Zollamt Feldkirch, Zollstelle Tisis, der Ausgang bestätigt. Unmittelbar nach der Beförderung des Liefergegenstandes in das Drittland kehrt der Schweizer Reisende über dasselbe Zollamt in das Zollgebiet der Gemeinschaft zurück. In diesem Fall ist die Ausgangsbestätigung vom Zollstelle nicht zu streichen, sondern kann das Zollamt Feldkirch, Zollstelle Tisis, den Reisenden nach Art. 579 ZK-DVO auffordern, eine schriftliche Anmeldung vorzulegen, und überdies eine Sicherheit verlangen.*

## **7.7. Aufgegebenes Gepäck**

Als Ausgangszollstelle gilt nach Art. 793 Abs. 2 Buchstabe a ZK-DVO für im Eisenbahnverkehr, mit der Post, im Luftverkehr oder im Seeverkehr beförderte Waren, die Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem die Waren von der Eisenbahnverwaltung, der Postverwaltung, der Luftverkehrsgesellschaft oder der Schifffahrtsgesellschaft im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsvertrages zur Beförderung mit Bestimmung in ein Drittland übernommen werden.

### **7.7.1. Unmittelbare Ausfuhr**

Für im aufgegebenen Gepäck mitgeführte Liefergegenstände kann die Ausgangsbestätigung nur erteilt werden, wenn dieses Gepäck unmittelbar in ein Drittland verbracht wird.

### **7.7.1.1. Luftverkehr**

Bei aufgegebenem Reisegepäck kann die Ausgangsbestätigung nur erteilt werden, wenn dieses Reisegepäck mit Bestimmung in ein Drittland aufgegeben, dh. bei Zwischenlandung im Zollgebiet "durchgecheckt" wird.

### **7.7.1.2. Eisenbahnverkehr**

Wird von einer Ausfuhrzollstelle abgefertigtes **Gepäck** von der Eisenbahn im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsvertrages zur Beförderung in einen Drittstaat übernommen, gilt dieses mit seiner Anlieferung beim Versandbahnhof als bei der Ausgangszollstelle gestellt. Die Anbringung des Dienststempelabdruckes des Versandbahnhofes gilt als Bestätigung des Ausganges der Ware.

Wenn die Übergabe des Gepäcks unmittelbar an das Verkehrsunternehmen erfolgt, kann von der Anlegung von Zollverschlüssen Abstand genommen werden. In diesen Fällen muss jedenfalls die Möglichkeit eines Zugriffs des Reisenden auf das aufgegebene Gepäck verhindert sein.

## **7.8. Abgangsstelle bei Beförderung im Versandverfahren außerhalb des Touristenexportes**

Bei Waren, die in einem Versandverfahren befördert werden und für die bei der Abgangsstelle die Bescheinigung des Vordrucks U 34 beantragt wird, gilt das in Art. 793 Abs. 6 ZK-DVO genannte Verfahren analog. Insbesondere ist bei der Eröffnung eines Versandverfahrens (gVV/gemVV, Carnet TIR) der Vermerk "Export" durch roten Stempelabdruck anzubringen. Im Falle eines gVV/gemVV im NCTS erfolgt der Vermerk durch Eingabe des Codes "DG2".

Endet jedoch die Beförderung im Zollgebiet der Gemeinschaft, ist für die Ausfuhrbescheinigung U 34 das in Art. 796 Abs. 1 ZK-DVO genannte Verfahren analog anzuwenden. Verlässt eine zur Ausfuhr überlassene Ware das Zollgebiet der Gemeinschaft nicht, so teilt nach Artikel 796 Abs. 1 ZK-DVO der Anmelder dies unverzüglich der Ausfuhrzollstelle mit. Das Exemplar 3 der betreffenden Ausfuhranmeldung bzw. der mit der Ausgangsbestätigung versehene Vordruck der Bescheinigung ist in diesem Fall der Ausfuhrzollstelle zurückzugeben. Zur Überwachung sind Vorpapiere in den Versandscheinen (Verwaltungsbegleitdokument) genau zu vermerken und Kopien der Ausfuhrbescheinigungen von der Abgangsstelle nach Art. 793 Abs. 6 ZK-DVO, die als Ausgangszollstelle tätig wird, anzufertigen.

## 7.9. "Vorabfertigung" außerhalb des Touristenexportes

Eine "Vorabfertigung" (Feld 7. des Vordruckes) kommt bei gleichzeitiger abgegebener schriftlicher Anmeldung in der Ausfuhr in Betracht (mündliche Ausfuhranmeldungen können nach Art. 794 Abs. 2 ZK-DVO nur bei der Ausgangszollstelle abgegeben werden).

Fallen Ausfuhrzollstelle und Ausgangszollstelle zusammen, ist folgende Situation möglich:

Die nach dem Ort des Verpackens zur Ausfuhr nach Art. 161 Abs. 5 ZK zuständige Ausfuhrzollstelle (Zollstelle, in deren Bereich dem Abholer die verpackten Waren übergeben werden; Geschäftslokal des Lieferers) ist auch für den Ort zuständig, an dem die Waren der Eisenbahn übergeben werden (Ausgangszollstelle nach Art. 793 Abs. 2 Buchstabe a ZK-DVO). Diese Zollstelle wird bei zulässiger mündlicher Zollanmeldung die Vorabfertigung in Feld 7 eintragen, die Ausgangsbestätigung nimmt der Versandbahnhof vor (§ 12 ZollR-DV).

## 8. Nachträgliche Erteilung von Ausgangsberechtigungen

### 8.1. Allgemeines

Bei derartigen Anträgen ist zu unterscheiden, ob nach den zollrechtlichen Vorschriften die Abgabe einer (mündlichen oder schriftlichen) Zollanmeldung erforderlich war oder nicht.

#### 8.1.1. Nach den zollrechtlichen Vorschriften ist die Abgabe einer mündlichen oder schriftlichen Anmeldung nicht erforderlich

Der Antrag auf nachträgliche Ausgangsberechtigung für Umsatzsteuerzwecke ist bei der Ausgangszollstelle nach Art. 793 Abs. 2 ZK-DVO, soweit diese im Anwendungsgebiet gelegen ist, einzubringen. Anträgen auf nachträgliche Ausgangsberechtigung kann nur entsprochen werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass anlässlich des Grenzüberganges

- die Bestätigung auf Grund eines Fehlverhaltens der Ausgangszollstelle unterblieben sei, oder
- keine Gelegenheit gewesen sei, die mitgeführten Waren der Zollstelle zu gestellen,

und Unterlagen vorgelegt werden, aus denen die Tatsache der erfolgten Ausfuhr sowie die Menge und Beschaffenheit der ausgeführten Liefergegenstände hervorgehen.

*Beispiel 1):*

*Ein in der Schweiz wohnhafter Reisender führt in seinem Antrag auf nachträgliche Ausgangsbestätigung aus, dass er mit dem Eurocity-Reisezug "Transalpin" von Wien nach Zürich gefahren sei. In dem Reisezug hätte keine Zollkontrolle stattgefunden. Das mit dem Antrag befasste Zollamt Feldkirch kann die Ausgangsberechtigung*

*nachträglich erteilen, wenn eine Bestätigung der schweizerischen Zollbehörde vorgelegt wird, aus der ersichtlich ist, dass die Waren tatsächlich in die Schweiz verbracht worden sind. Bei der Ausreise im Eisenbahnverkehr genügt die Vorlage einer Bestätigung der Zollbehörde des Heimatstaates des Reisenden, aus der hervorgeht, dass die Liefergegenstände in das Drittland verbracht worden sind.*

*Beispiel 2):*

*Ein in den USA wohnhafter Reisender führt in seinem Antrag auf nachträgliche Ausgangsbestätigung aus, dass er von Wien nach New York geflogen sei. Er sei erst unmittelbar vor dem Abflug zum Flughafen gekommen und hätte auf Grund des Zeitmangels die Ausgangsbestätigung nicht mehr erlangen können. In derartigen Fällen ist eine nachträgliche Ausgangsbestätigung zu erteilen, wenn der Reisende eine Bestätigung der US-Zollbehörde vorlegt, aus der ersichtlich ist, dass er die Waren in die USA verbracht hat und er Gründe glaubhaft macht, dass ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ihn gehindert hat, die Ausgangsbestätigung rechtzeitig vor dem Abflug zu erlangen.*

*Beispiel 3):*

*Ein in den USA wohnhafter Reisender führt in seinem beim Zollamt Flughafen Wien eingebrochenen Antrag auf nachträgliche Ausgangsbestätigung aus, dass er von Wien nach Paris und dann nach New York geflogen sei. Er hätte Liefergegenstände im Handgepäck mitgeführt. In Paris sei es ihm wegen der kurzen Transferzeit nicht möglich gewesen die Ausgangsbestätigung zu erlangen. Dem Antrag schließt er eine Bestätigung der US-Zollbehörde an, aus der ersichtlich ist, dass die Waren in die USA verbracht wurden. In derartigen Fällen ist der Reisende an die französische Zollbehörde zu verweisen, weil Ausgangszollstelle nach Art. 793 Abs. 2 Buchstabe c ZK-DVO die Zollstelle in Paris ist.*

Der Nachweis, dass die Waren in ein Drittland verbracht worden sind, ist durch eine Bestätigung der Zollbehörde des Drittlands zu erbringen.

Bestätigungen österreichischer Vertretungsbehörden, aus denen hervorgeht, dass die Waren diesen Vertretungsbehörden vorgeführt worden seien, ersetzen die Bestätigungen der Zollbehörden der Drittländer **nicht**.

Als Bestätigungen für nachträgliche Ausgangsberechtigungen können auch eine Rechnung oder ein sonstiger Beleg, der anlässlich der Ausreise bei einer Ausgangszollstelle für eine Nämlichkeitsfesthaltung vorgelegt wurde, anerkannt werden.

In allen Fällen muss durch den vorgelegten Nachweis eindeutig die Menge, die Art und Beschaffenheit der Ware und die sonstigen Voraussetzungen, die zur Erfüllung einer Ausfuhrlieferung vorgesehen sind, nachvollzogen werden können.

## **8.1.2. Abgabe einer mündlichen oder schriftlichen Anmeldung war nach den zollrechtlichen Vorschriften erforderlich**

Hat eine Ware das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen, **ohne** zuvor zur Ausfuhr angemeldet worden zu sein, ist die Ausfuhranmeldung nachträglich bei der Zollstelle abzugeben, die für den Ort zuständig ist, an dem der Ausführer ansässig ist. Die Bestimmungen von Art. 790 ZK-DVO (siehe Arbeitsrichtlinie ZK-1610 Abschnitt 2.2.6.) finden hierauf Anwendung (Art. 795 erster Unterabsatz ZK-DVO).

### **1. Mündliche Zollanmeldung**

Wurde eine Zollanmeldung nach Art. 226 ZK-DVO bei der Ausgangszollstelle nicht abgegeben und wird eine nachträgliche Ausfuhrbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke beantragt, ist für die nachträgliche Bestätigung einer Ausfuhrbescheinigung U 34 immer die Abgabe einer schriftlichen Zollanmeldung nach Art. 795 1. Unterabsatz ZK-DVO erforderlich. Zuständig für die Annahme der schriftlichen Zollanmeldung ist die Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem der Ausführer (Art. 788 ZK-DVO) ansässig ist; der Ausführer wird mit dem Lieferer übereinstimmen. Auch die nachträgliche Ausgangsbestätigung für Umsatzsteuerzwecke ist von dieser Zollstelle zu erteilen (Art. 795 zweiter Unterabsatz ZK-DVO).

*Beispiel:*

*Ein Schweizer Reisender erwirbt bei einem Unternehmer in Bregenz einen Computer um 700 Euro für kommerzielle Zwecke. Er fährt mit dem Reisezug von Bregenz über St. Margarethen nach St. Gallen. Eine Zollkontrolle erfolgt im Reisezug nicht. Dem Antrag auf nachträgliche Bescheinigung der U 34 schließt er eine Bestätigung der Schweizer Zollbehörden an, aus der ersichtlich ist, dass die Waren in die Schweiz verbracht worden sind.*

*In solchen Fällen müsste der Bregenzer Unternehmer nachträglich beim ZA Wolfurt eine schriftliche Anmeldung abgeben. Die Ausgangsbestätigung auf dem U 34 ist vom ZA Wolfurt zu erteilen.*

### **2. Schriftliche Zollanmeldung**

Nachträgliche Ausfuhranmeldungen im Sinne des Artikels 795 ZK-DVO sind nur bei der Ausfuhrzollstelle abzugeben, die auch die nachträgliche Ausgangsbestätigung erteilt.

*Beispiel:*

*Beim Zollamt Feldkirch wird von einem Schweizer Reisenden ein Antrag auf nachträgliche Ausgangsbescheinigung einer Ausfuhrbescheinigung U 34 eingebracht. In seinem Antrag führt er aus, dass er Liefergegenstände im Wert von 3.000 Euro im Eisenbahnverkehr (Schlafwagen) von Wien nach Zürich verbracht hätte. Er hätte einen Urlaub in Wien dazu benutzt, die Liefergegenstände für sein Unternehmen in Zürich bei einem Wiener Unternehmer zu erwerben. Die Erlangung einer Ausgangsbestätigung sei ihm im Reisezug nicht möglich gewesen. Er schließt dem Antrag eine Bestätigung der*

*Schweizer Zollbehörde an, aus der ersichtlich ist, dass die Waren in die Schweiz verbracht worden sind.*

*In einem solchen Fall ist die Abgabe einer schriftlichen Zollanmeldung erforderlich. Zuständig für die Annahme der schriftlichen Zollanmeldung wäre nach Art. 794 Abs. 1 ZK-DVO das Zollamt Feldkirch, Zollstelle Tisis, gewesen. Da die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben, ohne zuvor zur Ausfuhr angemeldet worden zu sein, wird nach Art. 795 1. Unterabsatz ZK-DVO die Zuständigkeit des ZA Wien begründet. Der Antrag wäre daher vom Zollamt Feldkirch dem ZA Wien weiterzuleiten. Dieses ZA hat dem Antrag stattzugeben, wenn der Ausführer eine nachträgliche schriftliche Anmeldung abgibt und die in Art. 795 2. Unterabsatz ZK-DVO geforderten Nachweise vorliegen.*

## **Zu Abschnitt 1. und Abschnitt 2.:**

Wird die schriftliche Anmeldung bei der Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem der Ausführer ansässig ist, eingebracht, hat die Prüfung, ob die Bestätigung auf Grund eines Fehlverhaltens der Ausgangszollstelle unterblieben sei, oder keine Gelegenheit gewesen sei, die mitgeführten Waren der Zollstelle zu gestellen, zu entfallen.

Nach Art. 795 2. Unterabsatz ZK-DVO erfolgt die Annahme einer nachträglichen schriftlichen Anmeldung unter der Voraussetzung, dass der Ausführer der betr. Zollstelle alle von ihr geforderten Nachweise bezüglich der Tatsache, dass die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben, sowie der Warenart und der Warenmenge vorlegt. Die Zollstelle versieht das Exemplar 3 des Einheitspapiers mit dem Vermerk "Nachträgliche Ausfuhranmeldung - Ausgang nachgewiesen" (siehe auch Arbeitsrichtlinie ZK-1610 Abschnitt 7.1.).

Der Nachweis, dass die Waren in ein Drittland verbracht worden sind, kann durch eine Bestätigung der Zollbehörde des Drittlandes erbracht werden. Art. 795 2. Unterabsatz ZK-DVO schränkt jedoch die geforderten Nachweise nicht auf eine Bestätigung der Zollbehörde eines Drittlandes ein. Auch andere taugliche Beweismittel, wie etwa ein Bill of Lading, aus dem hervorgeht, dass die Waren auf ein in ein Drittland fahrendes Schiff verladen worden sind, sind zu würdigen.

## **8.2. Die ausgeführten Waren wurden zur Ausfuhr angemeldet**

Hat eine Ware das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen und wurde sie zuvor zur Ausfuhr angemeldet, wobei jedoch von der Ausgangszollstelle die Ausgangsbestätigung nicht erteilt wurde, so hat die Ausgangszollstelle dem Antrag auf nachträgliche Ausgangsbescheinigung zu entsprechen, wenn ein Fehlverhalten eines Zollorgans nachgewiesen wird. Sollte kein Fehlverhalten eines Zollorgans vorliegen, kann dem Antrag auf nachträgliche Bestätigung nicht näher getreten werden.

Der Nachweis, dass die Waren in ein Drittland verbracht worden ist, kann durch eine Bestätigung der Zollbehörde des Drittlandes erbracht werden. Auch andere taugliche Beweismittel, wie etwa ein Bill of Lading, aus dem hervorgeht, dass die Waren auf ein in ein Drittland fahrendes Schiff verladen worden sind, sind geeignet.

Es kann jedoch auch eine Bestätigung einer anderen (EU)-Zollbehörde vorgelegt werden, aus der ersichtlich sein muss, dass die Waren in einen Drittstaat verbracht wurden.

*Beispiel:*

*Für eine im Zolllagerverfahren in Wien befindliche Ware wird die Anmeldung zur Wiederausfuhr abgegeben. Dann wird die Ware im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren von Wien an die polnische/weißrussische Grenze verbracht. Die Ware soll dann nach Weißrussland befördert werden. Im Zuge der Abgabe der Anmeldung zur Wiederausfuhr wurde **durch ein Fehlverhalten eines Zollorganes** die Ausgangsbestätigung nicht erteilt. Wird vom Antragsteller eine Bestätigung der polnischen Zollbehörde erbracht, dass die Waren nach Weißrussland verbracht wurden, kann dem Antrag stattgegeben werden.*

## **8.3. Vereinfachtes Verfahren nach Art. 76 Abs. 1 Buchstabe c ZK**

Wurde dem liefernden Unternehmer eine Bewilligung nach Art. 76 Abs. 1 Buchstabe c ZK erteilt, gilt das Handels- oder Verwaltungspapier so wie das Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers als Ausfuhrnachweis (Art. 288 Abs. 3 ZK-DVO).

# **9. Verkehr mit anderen Mitgliedstaaten**

## **9.1. Leistung in Österreich**

Liegt eine Lieferung bzw. Lohnveredlung in Österreich vor, aber die Ausgangszollstelle in einem anderen Mitgliedstaat, so erfolgt die Ausgangsbestätigung für Umsatzsteuerzwecke durch diese Ausgangszollstelle.

## **9.2. Leistung in einem anderen Mitgliedstaat**

Liegt der Ort der Lieferung bzw. Lohnveredlung in einem anderen Mitgliedstaat, die Ausgangszollstelle aber in Österreich, so erfolgt die Bestätigung durch die österreichische Ausgangszollstelle.

Vorgelegte Rechnungen sind jedenfalls zu bescheinigen, wenn die Nämlichkeit der Waren ersichtlich ist. Vorgelegte Vordrucke können bestätigt werden, wenn aus ihrem Erscheinungsbild ersichtlich ist, dass sie als Ausfuhrbescheinigungen dienen sollen.

Ist aus dem Erscheinungsbild nicht zu erkennen, dass es sich um eine Ausfuhrbescheinigung eines anderen Mitgliedstaates handelt, kann nach Art. 227 Abs. 2 ZK-DVO eine schriftliche Zollanmeldung verlangt werden.

Die Ausführungen zum Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unter Abschnitt 2.3.1. sind zu beachten.